PFERDEHALTUNG beschäftigt die Gerichte

Eine Bestandsaufnahme zeigt: Gerichtsurteile gehen fast ausschließlich zulasten der Halter.

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesportanwalt.de).

Im Bereich der Pferdehaltung hat sich in der Rechtsprechungspraxis der letzten Jahre viel getan. Über 80 veröffentlichte, überwiegend verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aus den Jahren 2005 bis 2011 lassen sich zu Pferdehaltungen auffinden. Deren Urteile und Beschlüsse fallen fast ausschließlich zulasten der Halter aus.

Auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes können die zuständigen Behörden sowohl Auflagen für die Tierhaltung erteilen und Zwangsgelder androhen als auch Tierhaltungsverbote aussprechen, die Wegnahme und Veräußerung von Tieren anordnen und diese Anordnungen auch unter bestimmten Voraussetzungen sofort vollziehen. Die dagegen möglichen Rechtsmittel der betroffenen Tierhalter bleiben in den allermeisten Fällen erfolglos.

Der § 2 des Tierschutzgesetzes besagt: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen;
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden;
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Entscheidung nach Leitlinien

Zu den Anforderungen, die an die Pferdehaltungen zu stellen sind, enthalten die Leitlinien zur Pferdehaltung (Stand 9. Juni 2009), herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nähere Angaben. Sie bein-

halten, dass ein Pferd nicht ohne Kontakt zu Artgenossen gehalten werden darf. Es muss wenigstens Geruchs-, Hör- oder Sichtkontakt zu anderen Pferden bestehen. Auf das soziale Gefüge und die Verträglichkeit der Pferde untereinander ist Rücksicht zu nehmen. Die Aufzucht von Fohlen und Jungpferden sollte in Gruppen mit Gleichaltrigen erfolgen. Es müssen immer ausreichend große Auslauf- und Weideflächen vorhanden sein.

Zu Boxen- und Auslaufgrößen, Einzäunungen, Stallgebäuden, Fütterungs- und Tränkungseinrichtungen, Einstreu und Misten werden konkrete Ausführungen und Daten angegeben, an denen sich zu orientieren ist.

Allerdings ist die Frage, ob im Einzelfall bestimmte Anforderungen erfüllt sind oder nicht, keine rechtliche Frage, sondern wird im konkret streitigen Fall durch ein vom Gericht einzuholendes Sachverständigengutachten ermittelt (BVerwG 17. Juni 2008; 7 B 26/08 zur Notwendigkeit eines Witterungsschutzes bei Weidehaltung).

Amtstierärzte kontrollieren

Den Amtstierärzten vor Ort ist insoweit aber ein vorrangiger Beurteilungsspielraum eingeräumt (BayVGH, 30. Januar 2008; 9 B 05.3146). In den meisten Fällen kommt es durch Anzeigen und Hinweise Dritter zu Besuchen der zuständigen Veterinäre, die dann die Haltungsbedingungen und den Ernährungs- und Pflegezustand der Pferde beurteilen. Aufgrund dieser Verhältnisse und der durch die Tierärzte getroffenen Feststellungen ist die Behörde gemäß § 16a des Tierschutzgesetzes befugt, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung weiterer Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu ergreifen.

Stellt der Amtstierarzt erhebliche Vernachlässigungen und schwerwiegende Verhaltensstörungen fest, kann dem Halter das Pferd sofort fortgenommen und auf dessen Kosten anderweitig untergebracht werden. Kann der Halter eine dem § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Haltung seiner Tiere nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist sicherstellen, ist diese sogar dazu befugt, die Tiere unmittelbar zu veräußern, auch um die schon entstandenen Kosten zu decken.

Ist auch dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder kann das Pferd nur unter nicht mehr behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, kann die Behörde auf Kosten des Halters die Tötung des Pferdes veranlassen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Haltungsbestimmungen kann das Halten und Betreuen von Tieren untersagt oder von der Erlangung eines Sachkundenachweises abhängig gemacht werden.

Die betroffenen Halter können grundsätzlich gegen Auflagen und Verfügungen Widerspruch einlegen und bei dessen Zurückweisung die Klage erheben. Rechtfertigt jedoch die Sachlage aus Sicht der Behörde einen sofortigen Vollzug der Maßnahme, so muss direkt vorläufiger Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht hiergegen begehrt werden. Bei Haltungsuntersagungen kann ein Antrag auf Wiedererteilung der Erlaubnis gestellt werden, dem dann stattgegeben wird, wenn der Grund für die Annahme von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz entfallen ist.

Keine Chance vor Gericht

In den gerichtlich entschiedenen Fällen der letzten Jahre geht es um Verstöße gegen § 2 des Tierschutzgesetzes in der gesamten Bandbreite. Immer wieder werden zu viele Pferde auf zu engem Raum gehalten und/oder (auch bei wenigen Pferden) die Mindestanforderungen an Einzäunung, Bewegung, Pflege, Fütterung, Tränkung und tierärztliche Versorgung bei Erkrankungen nicht beachtet. Betroffen sind sowohl private Haltungen als auch Landwirte.

Stellt der Amtstierarzt die Verstöße einmal vor Ort fest, haben die betroffenen Halter in der Regel vor Gericht keine Chance. Oftmals fehlt es auch an jeglicher Kooperationsbereitschaft der Betroffenen mit den örtlichen Behörden. Zudem kann sich bei erheblichen Verstößen, die bei den Pferden länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursachen, noch ein Strafverfahren gegen den Halter anschließen. Gemäß § 17 des Tierschutzgesetzes drohen dem Täter bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafen.

Olga A. Voy-Swoboda